Verhaltenskodex für arbeitnehmerähnliche Personen im Bayerischen Rundfunk

vom 25. Januar 2012

1 Präambel

Zielsetzung dieses Verhaltenskodex ist die Verpflichtung aller arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter zu einem **integeren Verhalten** im Umgang mit externen Partnern, um die **Unabhängigkeit** betrieblicher und programmlicher Entscheidungen jederzeit zu gewährleisten.

2 Allgemeine Grundsätze

Zur Förderung **integeren Verhaltens** und im Sinne der Korruptionsprävention sind im Umgang mit Dritten Partnern **Interessenskonflikte** so weit wie möglich zu vermeiden.
Wenn Personen oder Einrichtungen versuchen, durch das Gewähren oder in Aussicht stellen wirtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Vorteile **Einfluss auf Entscheidungen** des BR zu nehmen, ist auf Distanz zu gehen.

Korruption ist kein „Kavaliersdelikt“. Daher muss in erwiesenen Fällen mit vertrags- und erforderlichenfalls strafrechtlichen **Konsequenzen** gerechnet werden.

Nachfolgende Regeln können nicht alle Fragen hinsichtlich eines integeren Verhaltens klären. Aus diesem Grund muss dieser Kodex mit gesundem Menschenverstand und einem ungetrübten Urteilsvermögen angewandt werden. Wenn **Zweifel** bestehen, welche Handlungsweise in einer bestimmten Situation ratsam ist, sind die zuständigen Ansprechpartner/-innen in der Stammredaktion, ggf. der/die Direktor/-in bzw. Intendant/-in zu konsultieren.

3 Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten

3.1 Einladungen

Einladungen von arbeitnehmerähnlichen Mitarbeitern/-innen des BR, die sie wegen ihrer Tätigkeit für den BR erhalten, sollen sich im Rahmen einer alltäglichen Gastfreundschaft bewegen.

Ist die Frage, ob eine Einladung sich im Rahmen einer alltäglichen Gastfreundschaft bewegt, nicht völlig zweifelsfrei, hat der/die arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-in die Entscheidung des zuständigen Direktors einzuholen.

Dienstreisen auf Einladungen hin sind offen zu legen und im Reiseantrag anzugeben.

Die Beteiligung von arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen des BR an PR-Veranstaltungen, die mit persönlichen Vergünstigungen verbunden sind (z. B. Eröffnungsflüge), ohne Kostenübernahme durch den BR ist nicht bzw. in Ausnahmefällen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Intendanten/-in zulässig.

3.2 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Die Annahme von Geschenken, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt, ist unzulässig. Geschenke sind wirtschaftliche und ideelle Vergünstigungen jeder Art. Die Annahme von Werbeartikeln zum täglichen Gebrauch oder sonstiger geringwertiger Gegenstände zu traditionellen Gelegenheiten ist unbedenklich.

Auch wenn sich im Einzelfall eine freundschaftliche Beziehung zwischen dem Geber und dem/der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-in aufgebaut hat, darf dies an der Zurückhaltung gegenüber Geschenken nichts ändern. Im Zweifel ist ein dienstlicher Anlass des Geschenkes anzunehmen.

Die Gewährung von Geschenken, kostenlosen Dienstleistungen und anderen Vorteilen außerhalb des dienstlichen Rahmens, z. B. im Urlaub oder in der Freizeit, schließt einen Zusammenhang zu den dienstlichen Aufgaben des/der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters/-in keineswegs aus. Auch bei der Annahme etwa eines zufälligen Gewinns aus einer Tombola bei einem gesellschaftlichen Ereignis ist Zurückhaltung angebracht, falls nahe liegt, dass die Einladung des arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters/-in auf dessen Tätigkeit für den BR beruht.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Gewährung solcher Vorteile an Familienmitglieder oder Lebenspartner/-innen des/der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters/-in. Der/die arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-in hat in solchen Fällen darauf hinzuwirken, dass eine Annahme unterbleibt oder diese offenzulegen.

Ist die Frage, ob ein Geschenk, eine Dienstleistung oder ein Vorteil einen privaten Charakter hat oder ob sich eine solche Leistung im Rahmen der gesellschaftlichen Üblichkeit hält, nicht völlig zweifelsfrei, hat der/die arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-in die Entscheidung des/der zuständigen Direktors/-in einzuholen.

3.3 Anzeigepflicht: Bewirtungs- und Zuwendungsbuch

Über alle Zuwendungen ist vorab der oder die zuständige Ansprechpartner/in, mindestens Leiter oder Leiterin der Abteilung/Redaktion oder Hauptabteilung/ Programmgruppe, schriftlich zu unterrichten. Ist eine Anzeige vorab nicht möglich, ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind generelle Vergünstigungen sowie geringwertige Aufmerksamkeiten[1].

Insbesondere sollten immer angegeben werden: Anbietende Person/Firma, Termin und Anlass, geschätzter Wert sowie Ort und Teilnehmerkreis bei Einladungen bzw. Bewirtungen.

Pro Direktion bzw. für den Bereich des Intendanten sind die Meldungen zu sammeln und in fortlaufenden Übersichten zu erfassen.

---

[1] z. B. Bewirtungen anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Pressekonferenzen, Podiumsdiskussionen
z. B. Massenartikel mit Werbeaufdruck wie Kalender, Taschenrechner, CD/DVD, Regenschirm

3.4 Politische Betätigung

Politische Betätigung vor Wahlen

Beteiligen sich arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-innen, die durch ihr Auftreten im Programm des BR bekannt sind und mit dem BR in der Öffentlichkeit identifiziert wurden, an einem Bundes-, Landtags- oder Europawahlkampf, so können sie innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale im Programm des BR nicht selbst auf dem Bildschirm erscheinen oder am Mikrofon auftreten. Eine Teilnahme am Wahlkampf liegt vor, wenn diese arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen als Kandidaten/-innen einer Partei oder als Redner/-innen oder Moderator/-innen auf Parteiveranstaltungen oder als Sprecher/-innen in Wahlwerbesendungen tätig sind.

Arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-innen, die eine derartige Wahlkampfaktivität beabsichtigen und von vorstehender Regelung erfasst werden, haben dies so rechtzeitig dem/der Ansprechpartner/-innen in der Stammredaktion, ggf. der/die Direktor/-in bzw. Intendant/-in schriftlich mitzuteilen, dass evtl. notwendige Programmänderungen bzw. personelle Umdispositionen ohne Zeitnot vorgenommen werden können. Beteiligen sich arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-innen an Wahlkämpfen, so ist dabei eine Bezugnahme auf ihre Tätigkeit für den BR nicht gestattet. Dies gilt auch für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-innen, die nicht auf dem Bildschirm erscheinen bzw. am Mikrofon auftreten.

Übernahme eines Abgeordnetenmandats

Ab dem Beginn der Mitgliedschaft eines/r arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiters/-in in einem Parlament ruht das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit dem BR für die Dauer der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Parlament. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ruhen während dieser Zeit nicht.

3.5 Werbliche Tätigkeiten

Gemäß § 7 Abs. 7 RfStV dürfen in der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

Werbung unter Mitwirkung von arbeitnehmerähnlichen Mitarbeitern/-innen, die auf dem Bildschirm oder am Mikrofon tätig sind, direkt vor oder nach der von ihnen präsentierten Sendung sowie entsprechende Werbeunterbrechungen sind unzulässig.

Arbeitnehmerähnliche Personen des BR, die auf dem Bildschirm oder am Mikrofon tätig sind, bedürfen für ihre Mitwirkung in Werbesendungen, die in Bayern empfangen werden, sowie für alle sonstigen Werbeaktivitäten, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der zuständigen Direktors/-in. Die Zustimmung wird versagt, wenn wichtige programmliche Gründe einer solchen Tätigkeit entgegenstehen.

Bei werblichen Tätigkeiten jeder Art haben arbeitnehmerähnliche Personen des BR darauf zu achten, dass Assoziationen oder Hinweise auf den BR unterbleiben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Direktors.

3.6 Sonstige Tätigkeiten außerhalb des BR

Arbeitnehmerähnliche Personen haben bei journalistischen und nicht journalistischen Tätigkeiten außerhalb des BR bereits in Zweifelsfällen den/die Leiter/in ihrer Stammredaktion zu informieren, sofern diese Tätigkeiten mit ihren Aufgaben im Bayerischen Rundfunk kollidieren und damit die journalistische Unabhängigkeit des BR gefährden können.

Dies gilt insbesondere, sofern arbeitnehmerähnliche Personen für Firmen/Regierungen/Behörden etc. journalistisch arbeiten und diese in Sendungen des BR behandeln bzw. an diesen Sendungen mitwirken wollen.

4 Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 25. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25. Juni 2009.

gez.: Ulrich Wilhelm